



Verwaltungsgericht Gelsenkirchen

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Verkündet: 9. Januar 2008

Verwaltungsgerichtsbeschäftigte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Az.: 10a K 2487/02.A

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn

Klägers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des
Innern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und
Flüchtlinge, Referat Dortmund, Huckarder Straße 91, 44147 Dortmund,
Gz.: 2749390-283,

Beklagte,

weiter beteiligt: Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

wegen Asylrechts

hat die 10a. Kammer des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen aufgrund der
mündlichen Verhandlung

vom 09. Januar 2008

durch
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Oeynhausen
als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der im Jahre 1963 in , Togo geborene Kläger ist togoischer Staatsangehöriger.

Er sei am 18. März 2002 über Ghana nach Düsseldorf geflogen. Seine Reiseunterlagen habe sein Begleiter an sich genommen.

Am 25. März 2002 beantragte der Kläger - im Besitz eines togoischen Presseausweises - in Braunschweig, als Asylberechtigter anerkannt zu werden.

Im Rahmen der auf Französisch geführten Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundesamt -) vom 28. März 2002 erklärte der Kläger im wesentlichen:

Er habe die Grundschule besucht und mit der Mittelschule (4. Klasse) abgeschlossen. Er sei verheiratet und habe vier Kinder. Sein letzter Aufenthalt sei Lomé gewesen. Dort habe er als selbständiger Kameramann gearbeitet. Das erste Mal sei er am 30. Oktober 1997 verhaftet worden als er die Rede Koffigohs bei einer Versammlung der ACPUE am 27. Oktober 1997 gefilmt habe. Nachdem er am 3. November 1997 freigelassen worden sei, habe er zunächst keine Probleme mehr gehabt. Am 11. Januar 2002 habe die Gerichtsverhandlung gegen Maitre Agboyibo stattgefunden, der er als Reporter beigewohnt habe. Die Menschenmenge vor dem Gefängnis sei unruhig geworden. Das Militär habe eingegriffen und Gas versprüht. Er sei wie alle anderen weggelaufen, aber dennoch festgenommen und mit starkem Licht gefoltert worden. Am 15. Januar 2002 habe man ihn freigelassen. Am 16. Februar 2002 habe er den Marsch der Opposition für die Freilassung Agboyibos gefilmt. Seine Reportage sei am selben Abend im Fernsehen ausgestrahlt worden. Des Militär habe ihn daraufhin nachts zu Hause gesucht. Seine Ehefrau habe ihn gewarnt. Er habe sich dann bis zur Ausreise in dem Dorf A versteckt gehalten. Er sei nicht Mitglied irgendeiner politischen Partei und auch nicht politisch aktiv gewesen. Er habe Reportagen für verschiedene politische Parteien erstellt.

Das Bundesamt lehnte mit Bescheid vom 11. April 2002, dem Kläger am 23. April 2002 zugestellt, den Asylantrag als unbegründet ab (Ziff. 1), stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG (Ziff. 2) sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG (Ziff. 3) nicht vorliegen und drohte dem Kläger unter Setzung einer Ausreisefrist von einem Monat nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens die Abschiebung nach Togo bzw. in einen anderen Staat, in den der Kläger einreisen darf oder der zur Rückübernahme verpflichtet ist, an (Ziff.4).

Der Kläger hat am 3. Mai 2002 Klage vor dem Verwaltungsgericht Münster erhoben, das den Rechtsstreit mit Beschluss vom 22. Mai 2002 an das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen verwiesen hat. Der Kläger bezieht sich im wesentlichen auf sein bisheriges Vorbringen und verweist ergänzend auf Exilaktivitäten, die sich in einem Schreiben an den Präsidenten der Französischen Republik, an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages und an den Bundestagspräsidenten sowie in einer Email an die Regierung in Togo unter Eyadema und in einer Teilnahme an einer Pressekonferenz des Info-Togo e.V. in Recklinghausen zum Ablauf der Wahlen in Togo im April 2005 niederschlagen würden. Darüber hinaus verweist der Kläger auf die derzeitige Sicherheitslage in Togo, insbesondere für Journalisten.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 11. April 2002 zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen, sowie das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat zwei Auskünfte des Auswärtigen Amtes eingeholt. Wegen der Fragestellungen und der Antworten wird auf Bl. 95, 98 sowie 150, 195 der Gerichtsakte Bezug genommen.

Der Kläger ist in den mündlichen Verhandlungen vom 13. Januar 2006 und 9. Januar 2008 zu seinem Asylbegehren ergänzend angehört worden. Insoweit wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der vom Kläger vorgelegten Unterlagen, der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten und der Ausländerbehörde der Stadt Herne ergänzend verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Anfechtungs- und Verpflichtungsklage ist nicht begründet. Der Bescheid des Bundesamtes erweist sich in jeder Hinsicht als rechtmäßig. Der Kläger kann die Gewährung politischen Asyls in Deutschland sowie die begehrten Feststellungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG sowie nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht verlangen. Auch die Abschiebungsandrohung und die Festsetzung der Ausreisefrist sind rechtlich nicht zu beanstanden.

I.

Der Kläger ist nicht asylberechtigt. Gemäß Art. 16 a Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) genießen politisch verfolgte Ausländer Asyl in der Bundesrepublik Deutschland. Politisch verfolgt in diesem Sinne ist, wer die auf Tatsachen gegründete Furcht vor Verfolgung, insbesondere wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung hegen muss. Erfasst werden hierbei nur gezielte staatliche oder dem Staat zurechenbare Rechtsgutsverletzungen, die dem Betroffenen in Anknüpfung an für ihn unverfügbare, sein Anderssein prägende, d.h. „asylerbliche“ Merkmale der genannten Art drohen und ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen.

Vgl. Bundesverfassungsgericht - BVerfG -, Beschlüsse vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502, 1000, 961/86 -, NVwZ 1990, 151, und vom 23. Januar 1991 - 2 BvR 902/85 u.a. -, NVwZ 1991, 768 (769).

Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab, der bei der insoweit anzustellenden Zukunftsprognose anzulegen ist, orientiert sich für unverfolgt ausgereiste Asylsuchende an dem (gewöhnlichen) Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit; eine solche ist anzunehmen, wenn sich die Rückkehr gegenwärtig und in absehbarer Zukunft als unzumutbar erweist, weil bei Abwägung aller in Betracht kommenden Umstände die für eine bevorstehende Verfolgung streitenden Tatsachen ein größeres Gewicht besitzen als die dagegen sprechenden Gesichtspunkte.

Demgegenüber darf - ausgehend von dem durch den Zufluchtgedanken geprägten Leitbild des Asylgrundrechts - einem Asylbewerber, der aus seiner Heimat als bereits Verfolgter geflohen ist, weil er dort politische Verfolgung schon erlitten oder unmittelbar, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit, zu erwarten hatte, die Asylgewährung in Deutschland nur versagt werden, wenn die Wiederholung einer derartigen Situation für den Fall seiner Rückkehr mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (sog. herabgestufter Wahrscheinlichkeitsmaßstab).

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502,1000, 961/86 -, NVwZ 1990,151 (154); Bundesverwaltungsgericht - BVerwG -, Urteile vom 8. Februar 1983 - 9 C 218.81 -, Buchholz 402.24 § 28 AuslG Nr. 43, und vom 18. Februar 1997 - 9 C 9.96 -, NVwZ 1997, 1134 ff, jeweils m.w.N..

Das ist im einzelnen dann der Fall, wenn der Eintritt gleichartiger asylrelevanter Maßnahmen nach objektiven Anhaltspunkten unterhalb des Grades einer nur geringen Wahrscheinlichkeit im Bereich des zwar überhaupt noch theoretisch Möglichen, aber des nicht mehr real zu Erwartenden, sondern des ganz Entfernten liegt.

Ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, vgl. etwa Urteil vom 5. Juli 1994 - 9 C 1.94 -, NVwZ 1995, 391 (393); Beschluss vom 10. Juli 1995 - 9 B 18.95 -, NVwZ-RR 1997, 191 f, und Urteil vom 18. Februar 1997 - 9 C 9.96 -, NVwZ 1997, 1134 (1135).

In Bezug auf die asylbegründenden Tatsachen braucht der Asylbewerber, jedenfalls sofern es sich um Vorgänge außerhalb des Gastlandes, vor allem in seiner Heimat, handelt, angesichts des insoweit bestehenden sachtypischen Beweisnotstandes regelmäßig nicht den vollen Beweis zu erbringen, sondern es genügt die Glaubhaftmachung. Auch dazu ist jedoch die schlüssige Darstellung dieser Umstände mit genauen Einzelheiten erforderlich. Der Asylbewerber hat die für das behauptete Verfolgenschicksal maßgeblichen Tatsachen folgerichtig, frei von wesentlichen Widersprüchen und - soweit es eigene Erlebnisse betrifft - anschaulich und detailliert zu schildern. Für Sachverhalte aus dem Gastland muss er hingegen den vollen Nachweis führen.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 29. November 1977 - 1 C 33.71 -, BVerwGE 55, 82 (86), und vom 16. April 1985 - 9 C 109.84 -, BVerwGE 71, 180 (181).

Allerdings kommt dem Asylsuchenden eine etwa festgestellte Vorverfolgung in diesem Rahmen nur zugute, solange zu dem gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 des Asylverfahrensgesetzes – AsylVfG – für die Entscheidung maßgeblichen Zeitpunkt der innere Zusammenhang zwischen dieser Vorverfolgung und dem Asylbegehren nicht aufgehoben ist, wobei eine solche Aufhebung u. a. dann angenommen werden muss,

wenn die für die Zukunft geltend gemachte Verfolgungsfurcht keine Verknüpfung mehr zu der Vorverfolgung aus der Vergangenheit besitzt, weil – bei wertender Betrachtung, gemessen an der Frage der Zumutbarkeit der Rückkehr – mit hinreichender Sicherheit ein Wiederaufleben der ursprünglichen Verfolgung ausscheidet bzw. sich nicht typischerweise das Risiko der Wiederholung einer gleichartigen Verfolgung abzeichnet, wenn also die Kausalkette Verfolgung – Flucht – Asyl unterbrochen ist.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 26. März 1985 – BVerwG 9 C 107.87 -, BVerwGE 71, 175 (178 f), und vom 18. Februar 1997 – 9 C 9.96 -, NVwZ 1997, 1134 (1135 f); OVG NW, Beschluss vom 14. Mai 1999 - 4 A 3299/98.A -, jeweils m.w.N..

Im einzelnen kommt eine solche Unterbrechung insbesondere im Anschluss an eine Änderung der politischen Verhältnisse im Herkunftsland des Asylbewerbers in Betracht,

vgl. BVerwG, Urteil vom 18. Februar 1997 – 9 C 9.96 – NVwZ 1997, 1134 (1135 f); vgl. auch BVerwG, Urteil vom 08. Februar 1983 – BVerwG 9 C 918.91 – a.a.O.,

und/oder wenn es als im o. a. Sinne hinreichend sicher angesehen werden kann und demnach keinen ernsthaften Bedenken unterliegt, dass die durch den Asylbewerber bereits erlittenen asylrelevanten Maßnahmen lediglich eine aus einer konkreten Situation erwachsene und auf sie beschränkte Protesthaltung betrafen.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 08. Februar 1983 – BVerwG 9 C 218.81 -, a.a.O., und vom 27. April 1982 – BVerwG 9 C 308.81 -, BVerwGE 65, 250 (253); OVG NW, Beschluss vom 14. Mai 1999 – 4 A 2327/98.A.

Im Asylverfahren des Klägers gilt danach der (gewöhnliche) Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit. Das Gericht kann es offen lassen, ob der Kläger seinen Herkunftsstaat Togo unter dem Druck bereits erlebter oder unmittelbar zu befürchtender asylerheblicher Übergriffe durch das damalige Regime des verstorbenen Gnassingbé Eyadema verlassen hat; auf eine daraus resultierende Vorverfolgung könnte er sich nämlich inzwischen nicht mehr berufen, weil er im Hinblick auf

den Tod Eyademas im Februar 2005 und die in der Folgezeit in Togo eingetretenen Veränderungen im Sinne eines Politikwechsels die Fortsetzung oder ein Wiederaufleben entsprechender Beeinträchtigungen nicht zu befürchten hätte.

Auch wenn die Richtigkeit der bisherigen Angaben des Klägers unterstellt wird, bestehen keine ernsthaften Zweifel daran, dass die nunmehrigen Machthaber in Togo kein irgendwie geartetes Interesse daran besitzen, ihn gegenwärtig oder in absehbarer Zukunft in asylrelevanter Weise allein deshalb zu behelligen, weil in seinem Heimatland im Februar 2002 im togoischen Fernsehen ein einminütiges Video des Klägers, der als freier Kameramann tätig war, über den Marsch der Opposition am 16. Februar 2002 ausgestrahlt wurde. Nach dem Tod Eyademas haben sich die politischen Verhältnisse in Togo in grundlegender Weise verändert, so dass für Journalisten, zumal für solche, die – wie der Kläger – politisch in keiner Weise an eine Partei gebunden und auch sonst politisch nicht aktiv waren, keine Gefahr von Verfolgung oder Bedrohung wegen regierungskritischer Artikel – was beim Kläger noch nicht einmal vorgelegen hat – mehr besteht, Presse – und Meinungsfreiheit vielmehr umfassend gewährleistet sind.

Auswärtiges Amt, Auskünfte vom 12. März 2007 an das Bundesamt, vom 12. April 2007 an das Verwaltungsgericht Schwerin, vom 6. November 2007 an das Verwaltungsgericht Sigmaringen, Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 21. September 2006 – Togo: Rückkehrgefährdung bei exiloppositionellen Tätigkeiten – S. 7.

Nach der zunächst noch gewaltsame Proteste auslösenden Wahl von April 2005, in der bei zahlreichen Unregelmäßigkeiten der Sohn Faure Gnassingbé des Verstorbenen Diktators Eyadema zum Präsidenten gewählt wurde, hat insbesondere auch auf Druck der EU im April 2006 ein strukturierter Dialog zwischen Regierung und Opposition eingesetzt, der im August 2006 im „Accord Politique Global“ einmündete mit dem Ziel der Herstellung rechtsstaatlicher Verhältnisse in Togo, der Neubildung einer Regierung und von Parlamentswahlen. Im September 2006 erfolgte eine Regierungsneubildung unter dem Oppositionspolitiker Yawovi Agboyibo von der CAR. Zuvor im März 2005 war bereits der bekannte Oppositionspolitiker Gilchrist Olympio von der größten Oppositionspartei UFC aus dem französischen Exil nach Togo zurückgekehrt. Im Oktober 2006 hat die EU-Mission in Lomé die Reformbemühungen anerkannt und die Freigabe bis dato eingefrorener Finanzmittel der EU empfohlen.

Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 30. November 2006.

Die am 14. Oktober 2007 stattgefundenen Parlamentswahlen sind nach Einschätzung der EU und unabhängiger Wahlbeobachter frei und korrekt verlaufen; sie besicherten der Regierungspartei RPT unter Faure Gnassingbé 49 und der Oppositionspartei UFC unter Gilchrist Olympio 21 der 81 Sitze. Andere Parteien und Bündnisse wie die CAR wurden weit abgeschlagen.

FR, FAZ, taz vom 10. Oktober 2007, SZ vom 20. Oktober 2007.

Mit der Einsetzung von Yawovi Agboyibo als Interims-Regierungschef wurde diejenige Person politisch rehabilitiert, für die am 16. Februar 2002 die Opposition auf die Straße gegangen war und deren Marsch der Kläger gefilmt und im Fernsehen hatte ausstrahlen lassen. Auch die vorherige Festnahme des Klägers am 11. Januar 2002 stand mit dem Gerichtsverfahren gegen Agboyibo im Zusammenhang. Bei dieser Sachlage ist das Gericht überzeugt, dass dem – was noch einmal betont sei – in Togo unpolitischen und in Deutschland exilpolitisch nicht exponierten – s.u. - Kläger eine Wiederholung der unterstellten staatlichen Maßnahmen in der Vergangenheit bei einer Rückkehr nach Togo heute nicht drohen würde.

II.

Gilt der Kläger nach alledem nicht als politisch Verfolgter ausgereist, wird er nach dem für sein Asylverfahren somit geltenden Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit asylrelevante Beeinträchtigungen seitens des dortigen Regimes auch nicht wegen der bei ihm in Betracht zu ziehenden subjektiven Nachfluchtgründe, d.h. aufgrund seiner Asylantragstellung und des damit verbundenen Aufenthalts in Deutschland sowie seiner Exilaktivitäten zu erwarten haben; und ebenso wenig ist die Beklagte unter diesen Gesichtspunkten verpflichtet, zugunsten des Klägers das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festzustellen bzw. die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) in der maßgeblichen Fassung vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970, 1995) auszusprechen. Der Kläger ist zur Überzeugung des Gerichts nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit den Bedrohungen des § 60 Abs. 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in der maßgeblichen Fassung vom 19. August 2007

(BGBl. I S. 1970) ausgesetzt. Nach § 3 Abs. 1 AsylVfG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, wenn er in einem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, den Bedrohungen des § 60 Abs. 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes ausgesetzt ist. Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Diese durch die Norm – die in ihrem Wortlaut dem zum 01. Januar 2005 außer Kraft getretenen § 51 Abs. 1 AuslG entspricht – geschützten Rechtsgüter decken sich im hier maßgeblichen Prüfungsumfang mit dem Begriff der „politischen Verfolgung“ in Art. 16a Abs. 1 GG,

vgl. BVerwG, Urteil vom 03. November 1992 – 9 C 21.92 -, BVerwGE 91, S. 150, 154 f., und vom 18. Januar 1994 – 9 C 48.92 -, in: JZ 1995, S. 246, 249,

wobei allerdings eine Verfolgung unter bestimmten Voraussetzungen auch von nicht-staatlichen Akteuren ausgehen und an Gründe anknüpfen kann, die vor oder aber auch allein nach Ausreise des Betroffenen aus seinem Land entstanden sind.

Bei einer Würdigung der innenpolitischen Verhältnisse in Togo noch zu Lebzeiten Eyademas bzw. kurz nach seinem Tod ließ sich die Annahme, dass dorthin zurückkehrende abgelehnte Asylbewerber lediglich wegen ihrer Asylantragstellung - und eines daran eventuell anschließenden längeren Auslandsaufenthalts - mit überwiegender Wahrscheinlichkeit befürchten müssten, Opfer abschiebungsrelevanter Beeinträchtigungen zu werden, nicht rechtfertigen. Zwar mögen die aus zahlreichen Erkenntnisquellen ersichtlichen menschenrechtswidrigen und vielfach unberechenbaren Übergriffe auf (vermeintliche) Oppositionelle in dem Land, in welchem ein subtiles Klima politischer Einschüchterung und keine rechtsstaatlichen Verhältnisse herrschten, die Einschätzung getragen haben, dass sich dieses staatliche oder dem Staat zuzurechnende Verhalten nicht auf ein bestimmtes Verfolgungsmuster gegenüber einem vorhersehbaren Personenkreis zurückführen ließ, so dass hier auch einfache Regimegegner oder diejenigen, die als solche angesehen werden, grundsätzlich politischer Verfolgung ausgesetzt gewesen sein könnten,

vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen - OVG NRW -, Urteil vom 24. Juli 1995 - 23 A 5963/94.A -; Auswärtiges Amt - AA -, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Situation in der Republik Togo vom 15. Juli 2005 – Lagebericht - S. 5, 21;

es bestanden jedoch keine hinreichenden Erkenntnisse dazu, dass derartige Behelligungen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit allein infolge einer Asylantragstellung und des damit verbundenen Aufenthalts in Deutschland zu erwarten waren. Davon gingen, soweit erkennbar, sämtliche Oberverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe aus.

Vgl. etwa Bayerischer Verwaltungsgerichtshof - Bay VGH -, Urteil vom 14. Januar 1997 - 25 BA 96.31993 -; Schleswig-Holsteinisches Oberverwaltungsgericht - ShOVG -, Urteil vom 23. März 1999 - 4 L 159/98 -; OVG NRW, Beschlüsse vom 19. April 1999 - 23 A 4894/95.A - und vom 17. Dezember 2002 - 11 A 11509 -; Oberverwaltungsgericht des Saarlandes - OVG Saarlouis -, Urteil vom 26. August 1999 - 1 R 5/99 -; Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz - OVG RhPfalz -, Urteil vom 10. August 2000 - 1 A 11211/99.OVG - Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg - VGH BaWü -, Urteile vom 22. November 2000 - A 13 S 1205/97 - und vom 25. März 2003 - A 9 S 1089/01 -; Thüringer Oberverwaltungsgericht - ThOVG -, Beschluss vom 12. Dezember 2000 - 2 KO 802/98 -; Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt - OVG LSA -, Urteil vom 16. Januar 2003 - A 2 S 412/98 -; Hamburgisches Oberverwaltungsgericht - OVG HH -, Urteil vom 25. April 2003 - 1 Bf 362/02.A -.

Das Auswärtige Amt berichtete bis in die neuste Zeit hinein von keinem Beispiel dazu, dass ein aus Deutschland abgeschobener togoischer Asylbewerber nach seiner Rückkehr nachweislich Übergriffen ausgesetzt gewesen wäre; vielmehr seien die togoischen Behörden nach den Erfahrungen der jüngeren Vergangenheit bemüht, diese Personen bei den Einreiseformalitäten korrekt zu behandeln, um weder dem deutschen Staat noch den eigenen Exilorganisationen Anlass zur Kritik zu bieten; dies galt auch für die Situation nach dem Tod Eyadémas und der Etablierung einer neuen Regierung unter Faure Gnassingbé am 4. Mai 2005. Nach anfänglichen gewalttätigen Unruhen vornehmlich in den Städten hatte sich die Lage nach der Vereidigung des neuen Präsidenten beruhigt.

vgl. AA, Lagebericht, a.a.O., und Auskunft vom 3. November 2003 an das Verwaltungsgericht - VG - Schwerin - 508-516.80/41002 -, zu 3.; s. auch AA, Auskunft vom 30. März 2004 an das VG Arnsberg - 508-516.80/42501 -, zu 2..

Im Ergebnis nichts anderes war aus den zu diesen Fragen vorliegenden Auskünften des Instituts für Afrika-Kunde - IAK - abzuleiten. Wenn hier ausgeführt wurde, dass abgeschobene togoische Asylbewerber in ihrer Heimat nach wie vor als Regimegegner eingestuft werden bzw. gefährdet sein könnten,

vgl. IAK, Auskünfte vom 16. Dezember 1998 an das OVG RhPfalz und vom 17. Januar 2000 an das VG Oldenburg,

so war allein daraus auf die beachtliche, d.h. überwiegende Wahrscheinlichkeit von asylerheblichen staatlichen Maßnahmen gegenüber jedem einzelnen Angehörigen dieses Personenkreises ohnehin nicht zu schließen. Im übrigen stützte das Institut für Afrika-Kunde diese Einschätzung auf seine vorhergehenden Äußerungen zu diesem Punkt; diese lauteten dahin, dass in Togo alle Gegner des Eyadema-Regimes von staatlich sanktionierter politischer Verfolgung bedroht seien, ohne dass es auf eine Differenzierung in einfache und aktive Oppositionsmitglieder ankomme, wobei jedoch insbesondere die politische Verfolgung und das „Verschwinden“ von abgeschobenen Asylbewerbern aus Europa und Deutschland schwer zu belegen seien, weil es hinsichtlich der dazu dokumentieren Einzelbeispiele bisher an unabhängigen Bestätigungen und Nachweisen fehle.

Vgl. etwa IAK, Auskunft vom 18. Februar 1997 an das VG Mainz.

Auch hieraus ließen sich ausreichende tatsächliche Hinweise darauf, dass jedem zurückkehrenden togoischen Asylbewerber in seiner Heimat mit überwiegender Wahrscheinlichkeit asylrelevante Verfolgung drohte, nicht entnehmen.

Zu derselben Bewertung führte die Würdigung der insoweit maßgeblichen Stellungnahmen von amnesty international - a.i. -. Dort hieß es zum Teil, dass die Kenntniserlangung von den Asylanträgen togoischer Staatsbürger für deren Heimatbehörden deshalb von Interesse sei, weil solche Anträge regelmäßig Regierungskritik enthiel-

ten; da diese aber, soweit sie im Lande selbst schon in ganz geringem Umfang stattfinde, Auslöser politischer Verfolgung sein könne, sei zu schließen, dass Ähnliches auch für die Asylantragstellung gelte.

Vgl. a.i., Auskünfte vom 8. Januar 1997 an das VG Frankfurt/ Oder und vom 15. Januar 1997 an das VG Ansbach.

Die damit lediglich zum Ausdruck gebrachten Vermutungen waren jedoch nicht geeignet, die Überzeugung von einer überwiegenden Verfolgungswahrscheinlichkeit für jeden nach Togo zurückkommenden abgelehnten Asylbewerber zu begründen.

Gleiches galt für die Auskünfte amnesty internationals gerade zu der Frage, ob die Rückkehrergefährdung für abgelehnte Asylanten nach der Veröffentlichung des Berichts „Togo - staatlicher Terror“ im Mai 1999 - welcher innerhalb des Landes die Verhaftung mehrerer Menschenrechtsaktivisten nach sich gezogen habe - gestiegen sei; auch insofern teilte amnesty international nämlich nur eigene Prognosen mit, ohne irgendeinen konkreten Belegfall für seitdem geschehene Beeinträchtigungen von Angehörigen der betroffenen Gruppe bezeichnen zu können.

Vgl. a.i., Auskunft vom 11. Oktober 1999 an das OVG HH.

Schließlich ist festzuhalten, dass die für die Zeit von 1994 bis 1998 vor allem durch amnesty international wiederholt angeführten Beispiele von Misshandlungen an einzelnen namentlich genannten Rückkehrern,

dazu etwa a.i., Auskunft vom 12. Juli 2000 an das VG HH zu 5.,

anhand umfangreicher Ermittlungen des Auswärtigen Amts sämtlich unbestätigt geblieben sind oder sich als unzutreffend erwiesen haben,

vgl. AA, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Situation in Togo vom 23. November 2001, IV 2, S. 20 f. und Lagebericht, a.a.O., S. 21,

wie es auch mehrere Verwaltungsgerichtshöfe/ Oberverwaltungsgerichte ausdrücklich betonten.

Vgl. etwa ShOVG, Urteil vom 23. März 1999 - 4 L 159/98 -; Bay VGH, Urteil vom 30. März 1999 - 25 BA 95.34283 -; OVG NRW, Beschluss vom 19. April 1999 - 23 A 4894/95.A -; OVG Saarlouis, Urteil vom 26. August 1999 - 1 R 5/99 -; OVG RhPfalz, Urteil vom 10. August 2000 - 1 A 11211/99.OVG -; VGH BaWü, Urteile vom 22. November 2000 - A 13 S 1205/97 - und vom 25. April 2003 - A 9 S 1089/01 -; OVG LSA, Urteil vom 16. Januar 2003 - A 2 S 412/98 -; OVG HH, Urteil vom 25. April 2003 - 1 Bf 362/02.A -.

Schließlich rechtfertigten die Äußerungen des UNHCR über die Rückkehrergefährdung für erfolglose togoische Asylbewerber keine andere Bewertung. Denn während der UNHCR zunächst berichtet hatte, dass die Asylantragstellung in Deutschland, ebenso wie die Beteiligung an exiloppositionellen Aktivitäten, nur einen einzelnen Risikofaktor unter mehreren für das Einsetzen asylrelevanter Behelligungen bilde,

so UNHCR, Auskunft vom 12. August 1997 an das VG Neustadt an der Weinstraße,

hat er später weiter betont, dass insoweit - als objektivierbarer Tatsachenhintergrund - nur wenige Erfahrungswerte bestünden, dass Asylbegehren togoischer Staatsangehöriger angesichts der in deren Heimatland angespannten Lage besonders sorgfältig und im Rahmen einer Gesamtschau aller Risikofaktoren geprüft werden sollten und dass dabei der Aussage, dass bisher keine Übergriffe der dortigen Behörden gegen Rückkehrer aus Europa bekannt geworden seien, keine maßgebliche Bedeutung zukomme.

Vgl. UNHCR, Auskünfte vom 3. Juli 1998 an den Bay VGH, vom 10. Dezember 1998 an das VG Oldenburg und vom 28. September 1999 an das VG Ansbach; bestätigt etwa durch Auskunft vom 28. Juli 2000 an das VG Schleswig; vgl. auch Auskunft vom 16. August 2001 an das VG HH zu 1.

Nichts anderes galt für die Stellungnahme des UNHCR vom 30. August 2005 zur Situation in Togo nach dem Tode Eyadémas, wenn es dort (S. 5) hieß, dass bezogen auf die Fälle, die bereits vor den jüngsten Ereignissen in Togo entschieden worden sind – wie vorliegend – in jedem Einzelfall eine Prüfung durchzuführen sei, in der jeder Fall auf der Grundlage seiner spezifischen Besonderheiten sorgfältig auf die möglichen Konsequenzen einer zwangsweisen Rückführung geprüft wird.

Diese Ausführungen verboten gleichermaßen eine Schlussfolgerung des Inhalts, dass jeder in sein Land zurückkehrende abgelehnte togoische Asylbewerber mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit asylrelevante Beeinträchtigungen zu befürchten hätte, wobei gerade die Tatsache, dass über nachgewiesene Belegfälle für eine solche Rückkehrergefährdung nirgends berichtet wurde, ein gewichtiges Indiz dafür darstellte, dass von einer derartigen überwiegend wahrscheinlichen Bedrohung objektiv auch nicht auszugehen war.

So auch VGH BaWü, Urteil vom 22. November 2000
- A 13 S 1205/97 -, m.w.N.

Etwas anderes ergab sich auch nicht aus der Stellungnahme von amnesty international vom 25. Mai 2005 an die Ständige Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder (IMK). Der Bericht enthielt lediglich allgemeine Ausführungen zur Lage in Togo. Konkrete, nach Zeitpunkt und Ort nachprüfbare Angaben zu sicherheitsrelevanten Ereignissen wurden nicht gemacht.

Hinsichtlich exilpolitischer Betätigung ging die im Ergebnis übereinstimmende Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshöfe,

vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 19. April 1999
 - 23 A 4894/98.A - und vom 17. Dezember 2002
 - 11 A 1150/00.A -; ShOVG, Urteil vom 23. März 1999
 - 4 L 159/98 -; Bay VGH, Urteil vom 30. März 1999
 - 25 BA 95.34283 -; VG Saarlouis, Urteil vom 26. August
 1999 - 1 R 5/99 -; OVG RhPfalz, Urteil vom 10. August
 2000 - 1 A 11211/99.OVG -; VGH BaWü, Urteile vom
 22. November 2000 - A 13 S 1205/97 -, vom 25. März 2003
 - A 9 S 1089/01 -, VBIBW 2003, 362, und vom 20. April
 2004 - A 9 S 848/03 -; ThOVG, Beschluss vom 12. Dezem-
 ber 2000 - 2 KO 802/98 -; OVG LSA, Urteil vom 16. Januar
 2003 - A 2 S 412/98 -; OVG HH, Urteil vom 25. April 2003
 - 1 Bf 362/02.A - ,

bislang davon aus, dass bei einem ausgereisten Bürger Togos die Mitgliedschaft in einer zwar regimekritischen, aber gewaltfrei eingestellten Exilorganisation seines Landes nebst den damit verbundenen gewöhnlichen Aktivitäten (z.B. Teilnahme an Veranstaltungen und interne Weitergabe von Informationen) keine überwiegend wahrscheinliche Rückkehrergefährdung bewirkt, solange dieses Engagement in der individuellen Situation nicht in der unten umschriebenen Weise besonders herausragt.

Im einzelnen ist das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen insoweit der Auffassung, dass togoische Staatsangehörige nur ausnahmsweise, soweit sie in Deutschland in einer Führungsposition exilpolitisch tätig seien und sich durch spektakuläre, herausgehobene oder nachhaltige exiloppositionelle Aktivitäten hervorgetan hätten, bei einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung befürchten müssten,

OVG NRW, Beschlüsse vom 19. April 1999
 - 23 A 4894/95.A - und vom 17. Dezember 2002
 - 11 A 1150/00.A - ,

während der Bayerische Verwaltungsgerichtshof formuliert hat, dass die Verfolgung nicht nur von einfachen, sondern auch von „aktiveren“ Mitgliedern einschließlich Funktionären togoischer Exilorganisationen in Deutschland in aller Regel, vorbehaltlich der besonderen Umstände des Einzelfalls, nicht beachtlich wahrscheinlich sei,

Bay VGH, Urteil vom 30. März 1999 - 25 B 95.34283 - ,

und andere Oberverwaltungsgerichte/ Verwaltungsgerichtshöfe eine reale Verfolgungsgefahr für Togoer, die in Deutschland exilpolitisch gearbeitet haben, lediglich bejahen, sofern es sich in der individuellen Situation um in herausgehobener Weise tätige Regimegegner handele, die aus der Sicht ihrer Regierung (ausnahmsweise) eine ernst zu nehmende Gefahr für diese darstellten,

so OVG Saarlouis, Urteil vom 26. August 1999 - 1 R 5/99 - ; OVG RhPfalz, Urteil vom 10. August 2000 - 1 A 11211/99.OVG - ; VGH BaWü, Urteile vom 22. November 2000 - A 13 S 1205/97 - , vom 25. März 2003 - A 9 S 1089/01 - , VBIBW 2003, 362, und vom 20. April 2004 - A 9 S 848/03 - ; ThOVG, Beschluss vom 12. Dezember 2000 - 2 KO 802/98 - ; OVG LSA, Urteil vom 16. Januar 2003 - A 2 S 412/98 - ; OVG HH, Urteil vom 25. April 2003 - 1 Bf 362/02.A - ,

oder deren Einsatz, wie es u.a. bei wichtigen Informanten amnesty internationals oder von kritischen Journalisten infrage komme, nach der Einschätzung der togoischen Machthaber geeignet sein könne, die Beziehungen des Landes zu den USA oder zur Europäischen Union - EU - zu belasten.

Vgl. OVG HH, Urteil vom 25. April 2003 - 1 Bf 362/02.A - .

Diese Beurteilungen deckten sich mit der Berichterstattung des Auswärtigen Amtes, welches den Eintritt staatlicher Maßnahmen gegenüber zurückkehrenden Asylbewerbern aus Togo nicht schon aufgrund bloßer Mitgliedschaft in einer Exilorganisation in Betracht zog und überdies bisher keine Reaktionen der togoischen Behörden auf die in der oppositionellen Presse des Landes immer häufiger erscheinenden regimiekritischen Äußerungen von Exilanten, u.a. in der Form von Leserbriefen, festgestellt hat.

Vgl. AA, Lagebericht, a.a.O., S. 14, sowie Auskunft vom 30. März 2004 an das VG Arnsberg - 508-516.80/42501 und vom 12. Juli 2005 an das VG Münster.

Damit übereinstimmend, sah das Auswärtige Amt ebenfalls im Hinblick auf in Togo selbst gezeigte Verhaltensweisen vor allem politisch aktive Oppositionelle, Führer und örtliche Funktionsträger der Oppositionsparteien, desertierte bzw. oppositionell und/ oder regimekritisch tätige Mitglieder der Sicherheitskräfte und der Heimatethnie des Präsidenten sowie die Angehörigen der extremistischen, gewaltbereiten Opposition und zeitweise und in Einzelfällen immer wieder Journalisten, nicht aber sämtliche Mitglieder der Opposition, als staatlicherseits bedroht an.

So AA, Lagebericht, a.a.O., S. 4, 10 ff..

Das Auswärtige Amt hatte seine diesbezügliche Einschätzung dahingehend zusammengefasst, dass die togoische Staatsführung sich lediglich dann in verfolgungsrelevanter Weise gefährdet fühlen werde, wenn der Betroffene erkennen lasse, dass er dauerhaft gewillt sei, zum Sturz des aktuellen Regimes beizutragen;

vgl. AA, Auskunft vom 2. Februar 2004 an das
VG Amsberg - 508-516.80/41560 -.

An dieser Einschätzung der Lage hatte sich auch nach dem Amtsantritt des neuen Präsidenten Faure Gnassingbé nichts Entscheidendes geändert. Das Auswärtige Amt berichtete in seinem Lagebericht vom 15. Juli 2005 über keine Verschärfung der Situation für rückkehrende Asylbewerber, die in Deutschland exilpolitisch tätig waren. Vielmehr war und ist die Regierung unter Faure Gnassingbé mittlerweile sehr um die Herstellung einer Atmosphäre der Versöhnung bemüht; sie rief togolesische Flüchtlinge zur Rückkehr auf; mit Präsidentenerlass vom 25. Mai 2005 ist die Gründung einer unabhängigen nationalen Untersuchungskommission verfügt worden, um „die Akte der Gewalt und des Vandalismus“ im Zusammenhang mit den Wahlen zu untersuchen; es wurde ein Hochkommissariat für Repatriierung und Wiedereingliederung errichtet, dem sowohl die Aufgabe der Vorbereitung der Rückführung der togolesischen Flüchtlinge als auch deren Wiedereingliederung sowie aller damit im Zusammenhang stehenden humanitären Belange übertragen wurden; am 21. Juli 2005 fand ein Treffen zwischen Faure Gnassingbé und dem führenden Mitglied der Opposition Gilchrist Olympio statt.

Vgl. Stellungnahme des UNHCR vom 30. August 2005,
a.a.O..

Diese Situation für sowohl im Lande selbst tätige Oppositionelle als auch für zurückkehrende Asylbewerber, die in Deutschland exilpolitisch aktiv waren, hat sich bis heute weiter zum Positiven entwickelt. Oppositionsparteien in Togo können sich frei und ohne jede Einschränkung betätigen. Alle politisch relevanten Parteien haben sich am innertogoischen Dialog beteiligt und an den letzten Parlamentwahlen teilgenommen. In Togo gibt es zahlreiche oppositionelle Zeitungen, die regelmäßig regierungskritische Inhalte veröffentlichen. Seit Beginn des innertogoischen Dialogs Ende 2005 zwischen Regierungs- und Oppositionsparteien, der am 20. August 2006 zur Unterzeichnung einer umfassenden politischen Vereinbarung führte (Accord Politique Global), sind dem Auswärtigen Amt keine Fälle bekannt geworden, in denen Journalisten wegen regierungskritischer Artikel einer Verfolgung oder Bedrohung ausgesetzt gewesen sind. Alle politischen Beobachter gehen in Togo davon aus, dass seit Ende 2005 Presse- und Meinungsfreiheit gewährleistet sind. Im Juli 2006 konnte eine Delegation von amnesty international erstmals seit 1999 nach Togo reisen und traf dort mit Regierungsvertretern zusammen. Gemäß Auskunft der französischen Sektion von amnesty international an die Schweizerische Flüchtlingshilfe wurden in jüngster Zeit keine Fälle von Rückkehrenden bekannt, die bei ihrer Ankunft in Togo von den Behörden belangt worden sind. Auch das UNHCR kommt nach Mitteilung der Schweizerischen Flüchtlingshilfe zu dem Schluss, dass die öffentliche Ordnung in Togo soweit wiederhergestellt ist, dass Rückkehrende nicht generell gefährdet sind, Opfer willkürlicher Gewalttaten zu werden. Die Schweizerische Flüchtlingshilfe erkennt, dass keine Hinweise dafür vorlägen, dass Exiloppositionelle bei ihrer Rückkehr systematisch Opfer von Repressalien werden.

Auswärtiges Amt, Auskünfte vom 12. März 2007 an das Bundesamt, vom 12. April 2007 an das Verwaltungsgericht Schwerin, vom 6. November 2007 an das Verwaltungsgericht Sigmaringen, Lagebericht vom 30. November 2006; Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 21. September 2006 – Togo: Rückkehrgefährdung bei exiloppositionellen Tätigkeiten – ; amnesty international Jahresbericht Togo 2007.

Das Gericht hält eine solche Bewertung der Verfolgungswahrscheinlichkeit für ehemalige togoische Asylbewerber, die im Ausland exilpolitisch tätig waren, für überzeugend. Da die Staatsführung in Lomé im Hinblick auf die (potentielle) finanzielle Ab-

hängigkeit Togos von den westlichen Geberländern (USA, EU) sowie auf das erklärte Ziel einer Annäherung an die EU und einer Normalisierung ihrer Beziehungen zu dieser, die in den USA und der EU bestehenden Wünsche nach Demokratie und Wahrung der Menschenrechte nicht allzu sehr missachten darf, kann ein ernsthaftes Verfolgungsinteresse der togoischen Behörden an einem aus Deutschland zurückkehrenden Regimekritiker erst dann einsetzen, wenn die von diesem ausgeübten Aktivitäten nach den Umständen des Einzelfalles geeignet wären, aus der Sicht des Regimes dessen Herrschaftsanspruch zu gefährden oder den Präsidenten oder andere Regierungsangehörige zu diffamieren und damit letztendlich das Ansehen Togos in der Weltöffentlichkeit spürbar zu schädigen. Dabei ist ferner zu berücksichtigen, dass eine oppositionelle Betätigung, die im (europäischen) Ausland stattfindet, grundsätzlich eine geringere Bedrohung darstellen wird als eine solche in Togo selbst.

Zum Vorstehenden vgl. vor allem die o.a. Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, der Oberverwaltungsgerichte Saarlouis, Rheinland-Pfalz und Hamburg, des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg, des Thüringer Oberverwaltungsgerichts und des Oberverwaltungsgerichts Sachsen-Anhalt sowie OVG NRW, Beschluss vom 3. August 2000 - 11 A 2079/00.A -.

Ob die so umschriebenen Voraussetzungen im Einzelfall zu bejahen sind, kann dann ausschlaggebend nur von der Art und dem Umfang des Engagements abhängen, das der betroffene Rückkehrer innerhalb der Exilpolitik, gemessen an seinem Amt, seinem öffentlichen Auftreten und seinem eigenen Einsatz, bewiesen hat, sowie von der ihm dadurch möglicherweise erwachsenen Stellung als beispielhaftes Vorbild für andere potentielle Regimegegner oder dem Gewicht seiner Anhängerschaft, wobei, wie dargetan, keine der hierfür in Betracht kommenden Institutionen oder die Presse bisher nur einen bestätigten Beispielsfall für Übergriffe gegen zurückkehrende Asylanten - und damit auch für konkrete andere Reaktionen der togoischen Sicherheitskräfte auf exiloppositionelle Betätigungen dieser Personengruppe - genannt haben.

Hiernach ist nicht ersichtlich, dass ein Schreiben des Klägers an den Präsidenten der Französischen Republik, an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages und an den Bundestagspräsidenten sowie eine Email an die Regierung in Togo, sämtliche noch unter der Herrschaft Eyademas, letztere zudem nur als Entwurf mit

der Adressierung „assemblee nationale ...“ , die so den Adressaten nicht erreicht hätte, und seine Teilnahme ohne weitere Funktion an einer Pressekonferenz des Info-Togo e.V. in Recklinghausen zum Ablauf der Wahlen in Togo im April 2005 eine ihm mit überwiegender Wahrscheinlichkeit drohende Rückkehrergefährdung begründen könnten. Diese untergeordneten Aktivitäten sind nach den oben aufgezeigten Maßstäben nicht geeignet, den Kläger aus der Sicht seiner Heimatbehörden als gefährlichen oder die dortige Staatsführung in der Weltöffentlichkeit herabwürdigenden Regimegegner erscheinen zu lassen. Seine Aktivitäten gehen nicht über das hinaus, was zahlreiche togoische Asylbewerber in Deutschland praktizieren.

Was die Veröffentlichung von Artikeln im Internet oder in Zeitschriften betrifft, so kann nach den Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes nicht davon ausgegangen werden, dass derartige Artikel, die häufig gezielt bestellt und gegen Bezahlung in Zeitschriften veröffentlicht werden, von der togoischen Regierung ernst genommen werden. Eine feststellbare Reaktion der Behörden sei bislang nur in spektakulären Einzelfällen erfolgt.

Vgl. AA an das VG Hannover vom 27. Dezember 2004 und an das VG Münster vom 12. Juli 2005.

Das Auswärtige Amt bezeichnet es als bekannt, dass es ein Netzwerk von Journalisten gibt, die Artikel auf Verlangen und gegen Bezahlung in Zeitungen publizieren um Asylbewerbern im Ausland Asyl- und Fluchtgründe zu verschaffen.

AA vom 6. November 2007 an das VG Sigmaringen.

III.

Für einen Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG ist ebenfalls nicht ersichtlich.

IV.

Die in dem angegriffenen Bescheid gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG i.V.m. § AuslG verfügte Abschiebungsandrohung, die gem. § 102 Abs. 1 Satz 1 Aufen

wirksam bleibt, sowie die nach § 38 Abs. 1 AsylVfG festgesetzte Ausreisefrist geben zu keinen rechtlichen Bedenken Anlass.

V.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidii Kirchplatz 5, 48143 Münster, zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. In dem Antrag, der das angefochtene Urteil bezeichnen muss, sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Im Berufungsverfahren muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Oeynhausen